



**HAUS
OVERBACH**

Gymnasium

Leistungskonzept



Gymnasium Haus Overbach

staatlich anerkanntes Gymnasium in Jülich-Barmen

www.gymnasium-overbach.de



Leistungskonzept

verfasst von Christina Reinartz und Jennifer Staß
Gymnasium Haus Overbach

Stand: 18.09.2017

Gymnasium Haus Overbach

Franz-von-Sales-Straße 3
52428 Jülich/Barmen

Telefon: 02461-930 300

Fax: 02461-930 399

www.gymnasium-overbach.de
mail@gymnasium-overbach.de



Inhaltsverzeichnis

1	Legitimation	3
2	Grundsätze der Leistungsbewertung.....	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Schriftliche Leistungen.....	5
2.3	Sonstige Leistungen	7
3	GHO-spezifische Grundsätze der Leistungsbewertung	8
3.1	Allgemein	8
3.2	Schriftliche Leistungen.....	9
3.3	Sonstige Leistungen	11
4	Ziele und Zielvereinbarungen	13

1 *Legitimation*

Die Leistungsbewertung ist eines der entscheidenden Elemente, die die Schule mit der Gesellschaft verknüpft. Ihr grundlegendes Ziel besteht in einer möglichst objektiven Diagnose des aktuellen Leistungsstandes der Schüler_innen, gemessen an den in den Kernlehrplänen¹ ausgewiesenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

Durch das Zeugnis wird den Lernenden ein bestimmtes Wissen sowie bestimmte Kompetenzen attestiert (Qualifikationsfunktion). Ohne das System der Leistungsmessung wäre eine gerechte Zuweisung von Bildungsgängen und Laufbahnentscheidungen nicht gewährleistet (Selektionsfunktion).

Obwohl in erster Linie normative Aspekte ein Leistungskonzept prägen, ist es den Beteiligten am Gymnasium Haus Overbach wichtig, die christlichen Werte in den Blick zu nehmen. Basierend auf diesem Menschen- und Leitbild legt ein Leistungskonzept im System Schule die Grundlage für Transparenz von Bewertungsentscheidungen und Vergleichbarkeit von Leistungsbewertungen mit dem Ziel eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses. Ebenso sichert ein Leistungskonzept die lernförderliche Nutzung von Leistungsrückmeldungen, sodass neben der Verbesserung des Unterrichts bzw. der Lernkultur sowie der Weiterentwicklung der Schüler_innen ein wesentlicher Beitrag zur Kooperation zwischen allen Beteiligten gewährleistet werden kann.

2 *Grundsätze der Leistungsbewertung*

2.1 Allgemein

Die folgenden Auszüge bilden die rechtliche Grundlage für die Beurteilungen von Schülerleistungen und stellen einen verbindlichen Rahmen dar:

- Schulgesetz NRW (SchulG) § 48 (Grundsätze der Leistungsbewertung)
- Schulgesetz NRW (SchulG) § 44 Abs. 2 (Information und Beratung)
- Schulgesetz NRW (SchulG) § 50 Abs. 3 (Versetzung, Förderangebote)
- Schulgesetz NRW (SchulG) § 42 Abs. 3 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek. I (APO S I) § 6 (Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich)
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOst) § 13–19 (Leistungsbewertung)
- Punkt 3 „Klassenarbeiten“ aus dem Erlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ vom 05.05.2015

¹<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>, abgerufen am 16.08.2017.

- Runderlass des Kultusministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991
- Kernlehrpläne des Landes NRW
- Schulinterne Curricula

Die Beurteilung von Schülerleistungen bezieht sich auf alle erbrachten Leistungen in den Bereichen „Sonstige Mitarbeit“ sowie „Schriftliche Arbeiten“. In den Fächern, in denen Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren geschrieben werden, müssen bei der Ermittlung der Zeugnisnote beide Beurteilungsbereiche eine angemessene Berücksichtigung finden, während sich die Zeugnisnote in den nicht schriftlichen Fächern einzig aus den Ergebnissen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ ergibt.

Die Schüler_innen sind zur Teilnahme an Leistungsüberprüfungen verpflichtet. Falls in der Sekundarstufe I ein Leistungsnachweis versäumt wird, ist dieser nach Maßgabe der Lehrperson zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder durch einen anderen Leistungsnachweis zu ersetzen. Im Falle eines unentschuldigten Versäumnisses wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen verpflichtet die Schüler_innen zur Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen und Regeln. Bei Täuschungsversuchen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet oder es können die unter dem Täuschungsversuch erbrachten Prüfungsleistungen als „ungenügend“ bewertet werden.

Schüler_innen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder akuten Beeinträchtigungen kann nach Genehmigung durch die Schulleitung sowohl im Unterricht als auch bei Leistungsüberprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der jeweils festgelegte Nachteilsausgleich wird durch die Schulleitung beschlossen; alle unterrichtenden Lehrkräfte berücksichtigen nach Genehmigung der Schulleitung die festgesetzten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Diese werden dokumentiert und bei Bedarf angepasst. Die Schulleitung entscheidet nach Beratung mit den Lehrkräften und anderen Beteiligten individuell über die Dauer und die Art der zu ergreifenden Maßnahmen. Genehmigungen eines Nachteilsausgleichs im Zentralabitur müssen nach Antragstellung der Schulleitung durch die obere Schulaufsicht erfolgen.

Neben den oben beschriebenen gesellschaftlichen Funktionen erfüllt die Leistungsbeurteilung ebenso lernfördernde bzw. pädagogische Funktionen innerhalb des Systems Schule. Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung geben Aufschluss über die Lernentwicklung der Schüler_innen und werden mit Hinblick auf deren individuelle Förderung ausgewertet, um diese bestmöglich zu gewährleisten. Zudem werden die Lernenden durch Rückmeldungen zum individuellen Leistungsstand im Vergleich zu ihrer Selbsteinschätzung zur Selbstreflexion erzogen.

Im Sinne einer lernförderlichen Nutzung der Leistungsrückmeldung ist eine altersgerechte Einbindung der Schüler_innen in den Prozess der Leistungsbeurteilung somit

unerlässlich. So sind die Fachlehrer_innen im Sinne der Transparenz zu Beginn eines Kursabschnittes dazu verpflichtet, die Kriterien zur Leistungsbewertung und deren Gewichtung für die Schüler_innen verständlich darzulegen. Die Rückmeldung zum individuellen Leistungsstand erfolgt in der Regel am Ende eines Quartals, aber auch in individuellen Beratungsgesprächen wie beispielsweise am Elternsprechtag. Sie umfasst eine für die Schüler_innen verständliche Begründung und zeigt Möglichkeiten für die individuelle Weiterentwicklung auf. Grundsätzlich finden verschiedene Formen der Leistungsrückmeldung (Feedback, Beurteilung und Evaluation) Berücksichtigung.

Nicht zuletzt sind die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. Sie unterliegen einer ständigen Evaluation und werden sowohl bei der Unterrichtsgestaltung der einzelnen Fachlehrer_innen als auch in Dienstbesprechungen und Konferenzen stetig als Diskussionsgrundlage herangezogen.

Bei der Bildung der Klassen-/Kursabschlussnote finden die Beurteilungsbereiche der schriftlichen sowie der sonstigen Leistungen gleichermaßen Berücksichtigung, wobei von einer rein rechnerisch begründeten Notenbildung abzusehen ist. Vielmehr sollte der gesamte Entwicklungsprozess der Schüler_innen in den Blick genommen werden. Bei der Notenbildung am Ende eines jeden Schuljahres ist die Zeugnisnote des ersten Schulhalbjahres ebenso angemessen einzubeziehen.

2.2 Schriftliche Leistungen

Klassenarbeiten und Klausuren sind ein Instrument zur schriftlichen Überprüfung von Lernergebnissen zu einem Unterrichtsvorhaben. Sie sind so konzipiert, dass die Lernenden die im Unterricht erworbenen Kompetenzen in drei verschiedenen Anforderungsbereichen nachweisen, der Reproduktion, der Analyse und dem Transfer.

Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren müssen möglichst gleichmäßig über das Schulhalbjahr verteilt werden und dürfen nicht am Nachmittag angesetzt werden. Gleichzeitig darf die maximale Anzahl von einer schriftlichen Arbeit pro Tag und zwei Klassenarbeiten (Sekundarstufe I) beziehungsweise in der Regel drei Klausuren (Sekundarstufe II) pro Woche nicht überschritten werden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleitung Abweichungen von diesen Regelungen genehmigen. Ferner dürfen in der Sekundarstufe I keine schriftlichen Leistungsüberprüfungen am Tag einer Klassenarbeit angesetzt werden. Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.²

In den modernen Fremdsprachen kann pro Schuljahr jeweils eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt werden. Die APO Sek. I sieht eine solche Kommunikationsprüfung für alle Schüler_innen des Gymnasiums in der Klasse 9 im Fach Englisch sowie in der Qualifikationsphase in den

² § 6 Abs. 8 APO-S I NRW

modernen Fremdsprachen verpflichtend vor.

Für die Schüler_innen der Einführungsphase ist die Teilnahme an den zentral gestellten Klausuren in den Fächern Mathematik und Deutsch obligatorisch. Die zentralen Klausuren ersetzen die zweite Klausur im zweiten Halbjahr und gehen als solche in die Zeugnisnote ein.

Die erste Klausur im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe Q1 wird für die Schüler_innen, die keinen Projektkurs belegen, in einem schriftlichen Fach durch eine Facharbeit ersetzt. Das Anfertigen der Facharbeit bereitet die Schüler_innen auf das wissenschaftliche Arbeiten an der Hochschule vor.

Die Korrektur der schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel anhand eines positiv formulierten Erwartungshorizontes mit einer daran orientierten Punkteverteilung, in der alle drei Anforderungsbereiche eine angemessene Gewichtung erfahren. Darüber hinaus muss die Darstellungsleistung bei der Notenfindung eine angemessene Berücksichtigung finden, um die Förderung der deutschen Sprache in allen deutschsprachigen Fächern zu gewährleisten sowie Sprachkompetenz in den Fremdsprachen zu beurteilen. Findet die Darstellungsleistung im Erwartungshorizont keine Berücksichtigung, so können Minderleistungen in diesem Bereich zu einer Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe (Einführungsphase) bzw. bis zu zwei Notenpunkten (Qualifikationsphase) führen. Fachliche sowie sprachliche Fehler und Mängel sind durch einheitliche Korrekturzeichen am Rande der Arbeit zu kennzeichnen. Die nachfolgenden Korrekturzeichen gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren:

Zeichen	Beschreibung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G *	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W **	Wortschatz

* Zur Spezifizierung von Grammatik- und Syntaxfehlern stehen zudem folgende Korrekturzeichen zur Verfügung:

Zeichen	Beschreibung
T	Tempus
M	Modus
N	Numerus
Sb	Satzbau
St	Wortstellung
Bz	Bezug

** Zur Spezifizierung von Wortschatzfeldern stehen zudem folgende Korrekturzeichen zur Verfügung:

Zeichen	Beschreibung
A	Ausdruck/ unpassende Stillebene o. Ä.
FS	Fachsprache (fehlend/ falsch)

Zeichen für die inhaltliche Korrektur:

Zeichen	Beschreibung
✓	richtig (Ausführung/ Lösung/ etc.)
f	falsch (Ausführung/ Lösung/ etc.)
(✓)	Folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/ Zwischenlösung)
⋈	ungenau (Ausführung/ Lösung/ etc.)
[—]	Streichung (überflüssiges Wort/ Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

Die Notenfindung erfolgt in der Sekundarstufe I und in der EF anhand eines von der Fachschaft beschlossenen Punkteschemas. Hierbei wird die Note „ausreichend“ so festgelegt, dass sie etwa bei Erreichen der Hälfte der Gesamtpunktzahl erteilt wird. Oberhalb der Note „ausreichend“ sind die Abstände der einzelnen Notenstufen äquidistant. Leistungen, die als mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, gelten als defizitär. Die Grenze zwischen den Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ liegt bei etwa 20%.

In der Qualifikationsphase orientiert sich die Notenvergabe an den Vorgaben des Zentralabiturs in NRW. Für das Erreichen der Note „ausreichend“ müssen 45% der Gesamtpunktzahl erreicht werden, alle schlechteren Leistungen gelten als defizitär.

2.3 Sonstige Leistungen

Neben den schriftlichen Leistungen stellen die sonstigen Leistungen im unterrichtlichen Rahmen die zweite Komponente zur Endnotenbildung dar. Zudem sind die Schüler_innen laut Schulgesetz³ dazu verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, die Aufgabe der Schule zu erfüllen und das Bildungsziel zu erreichen. Dazu zählen die Vorbereitung auf den Unterricht, die aktive Beteiligung am Unterricht, die Anfertigung der erforderlichen Arbeiten sowie das Erledigen von Hausaufgaben. Es ist zu beachten, dass die sonstige Mitarbeit sowohl im Lernkontext (Prozessorientierung) als auch in Leistungssituationen (Kompetenznachweis) zu beurteilen ist. Um der individuellen Entwicklung

³ vgl. § 42 SchulG NRW

der einzelnen Schüler_innen gerecht zu werden, basiert die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit auf einer Langzeitbeobachtung. Außerdem darf die Note der sonstigen Leistungen nicht ausschließlich auf der Grundlage der mündlichen Mitarbeit gebildet werden; vielmehr sollen weitere Beurteilungsbereiche hinzugezogen werden (siehe unten).

Die folgenden Leistungen stellen mögliche Beurteilungsbereiche der sonstigen Leistung dar:

Prozessbezogene Leistungen:

- mündliche Mitarbeit im Rahmen des Unterrichtsgeschehens
- Einzelarbeit
- Partnerarbeit/Gruppenarbeit (kooperative Sozialformen)
- Experiment

Produktbezogene Leistungen:

- Vortrag
- Protokoll
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen
- Plakat
- Heftführung

Prozess-Produkt-Leistungen:

- Rollenspiel
- Projektarbeit
- Portfolio
- visuelle, szenische, auditive Produkte
- Aufführung

Die einzelnen Fachlehrer_innen machen den Schüler_innen ihre Erwartungen an die sonstigen Leistungen am Anfang eines jeden Schuljahres (oder bei einem Wechsel der Lehrkraft) transparent.

3 GHO-spezifische Grundsätze der Leistungsbewertung

3.1 Allgemein

Das fächerübergreifende Leistungskonzept des Gymnasiums Haus Overbach bildet das grundlegende Instrument für eine objektive und vergleichbare Leistungsbewertung. Es bildet die Basis für die weitere Arbeit in den Fachschaften, die die übergreifenden Ansätze fachspezifisch konkretisieren. Die spezifizierten Grundsätze der Leistungsbewertung für die einzelnen am Gymnasium Haus Overbach erteilten Fächer

sind den jeweiligen schulinternen Curricula sowie den fachschaftsinternen Leistungskonzepten zu entnehmen.

Um die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Leistungsbewertung weiter zu sichern, werden schulintern diverse Maßnahmen ergriffen. So werden regelmäßige Qualitätszirkel in den einzelnen Fachgruppen oder in parallel unterrichtenden Lerngruppen eingerichtet, in denen neben einem fachlichen und methodischen Austausch insbesondere lerngruppenübergreifende Absprachen für eine einheitliche Leistungsbewertung getroffen werden. Beispielsweise werden nach Möglichkeit für die einzelnen Jahrgangsstufen Parallelarbeiten konzipiert. Darüber hinaus werden alle Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie einem weiteren Fach, das halbjährlich wechselt, im Rahmen der Qualitätssicherung anhand von Belegexemplaren durch die Fachvorsitzenden geprüft. Zugunsten einer transparenten Vorbereitung auf Lernerfolgsüberprüfungen finden exemplarische Aufgabenformate aus zentralen Prüfungen Berücksichtigung im Unterricht.

3.2 Schriftliche Leistungen

Die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten bzw. Klausuren pro Schuljahr orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Schulministeriums. Für die Sekundarstufe I gilt am Gymnasium Haus Overbach die folgende Auslegung (Angabe der Dauer in Unterrichtsstunden):

Jgst.	Deutsch		Englisch		Mathematik		Latein		Französisch		Wahlpflicht	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5.1	3	1	3	1	3	1						
5.2	3	1	3	1	3	1						
6.1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
6.2	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
7.1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
7.2	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
8.1	3	1-2	3	1	3	1	3	1	3	1	2	1
8.2	2	1-2	2	1-2	2	1-2	2	1	2	1	2	1
9.1	2	2	2	1-2	3	1	2	1-2	2	1	2	1
9.2	2	2	1*	1-2	2	2	2	1-2	2	1	2*	1

In der Sekundarstufe II gelten die folgenden Regelungen (Angabe der Dauer in Unterrichtsstunden; in der Q2.2 in Zeitstunden, ggfs. zzgl. Zusatzzeiten):

Fach	EF		Q1			Q2.1			Q2.2	
	Anzahl pro HJ	Dauer	Anzahl	Dauer GK	Dauer LK	Anzahl	Dauer GK	Dauer LK	Dauer Gk	Dauer LK
D	2	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25

E	2	2	3*	2	3/4	2	3	4	3	4,25
F	2	2	4	2	3/4	1*	3	4	3	4,25
L	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-
S	2	2	4	2	-	1*	3	-	3	-
KU	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
MU	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
EK	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
GE	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
PA	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
KR	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
ER	1	2	4	2	-	2	3	-	3	-
M	2	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
PH	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
CH	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
BI	1	2	4	2	3/4	2	3	4	3	4,25
IF	1	2	4	2	-	2	3	-	3	-

* Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen ersetzen eine Klassenarbeit bzw. Klausur:

Fach	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Englisch	Jgst. 9	Q1.1
Wirtschaftsenglisch	Jgst. 9	-
Französisch	-	Q2.1
Spanisch	-	Q2.1

Um die Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren gleichmäßig über die Schulhalbjahre zu verteilen, wird ihre Terminierung zentral durch die Schulleitung koordiniert. Ebenso enthalten die jeweiligen schulinternen Curricula zusätzliche fachspezifische Kriterien zur Leistungsbeurteilung.

In der Sekundarstufe II richtet sich das Notenraster nach den Vorgaben des Zentralabiturs:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Prozentpunkte (≥ %)	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	26	20	0

Durch einen Fachkonferenzbeschluss können fachspezifisch Vereinbarungen getroffen werden, die kleinere Abweichungen vom oben aufgeführten Raster erlauben.

Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schüler_innen eine „besondere Lernleistung“ angerechnet werden, die in einem mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurs erbracht wird. Die Ergebnisse in den vier Abiturfächern werden in diesem Fall nicht fünffach, sondern vierfach gewertet; dies gilt auch für die „besondere Lernleistung“.

3.3 Sonstige Leistungen

Vor allem für den Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bedarf die im Schulgesetz festgelegte Definition der Notenstufen einer spezifizierten Auslegung mit konkreten und verständlichen Kriterien. Am Gymnasium Haus Overbach wurden für den Bereich „Sonstige Leistungen“ fächerübergreifend die folgenden Kriterien festgelegt. Sie wurden in allen Fachkonferenzen auf ihre Anwendbarkeit und Gültigkeit geprüft und in den fachspezifischen Konzepten zur Leistungsbewertung gegebenenfalls weiter ausdifferenziert.

Note	Vorgaben Schulgesetz	Die Schülerin/der Schüler...
1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.	<p>arbeitet kontinuierlich, sorgfältig und strukturiert am Unterrichtsgeschehen mit.</p> <p>verwendet die Fachsprache sicher und fehlerfrei.</p> <p>versteht schwierige Sachverhalte und kann sie fachlich korrekt unter sicherem Rückgriff auf früher Gelerntes erklären.</p> <p>löst komplexe - auch neu aus dem Unterricht entstandene - Probleme.</p> <p>entwickelt neue und weiterführende Fragestellungen selbstständig.</p> <p>ist sehr häufig und freiwillig bereit, Arbeitsergebnisse in den Unterricht einzubringen und vorzustellen.</p>
2	Die Note „gut“ soll erteilt	arbeitet kontinuierlich am Unterrichtsgeschehen

Note	Vorgaben Schulgesetz	Die Schülerin/der Schüler...
	werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	mit. liefert Ansätze und Ideen zur Lösung von komplexen - auch neu aus dem Unterricht entstandenen - Problemen. verwendet die Fachsprache fehlerfrei. verstehet schwierige Sachverhalte und kann sie fachlich korrekt unter Zuhilfenahme von früher Gelerntem erklären.
3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	arbeitet regelmäßig am Unterrichtsgeschehen mit. liefert Lösungsansätze zu grundlegenden Fragestellungen. verwendet die Fachsprache weitgehend korrekt. stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem mit Hilfestellung her. arbeitet aufmerksam und weitgehend strukturiert.
4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	arbeitet unregelmäßig am Unterrichtsgeschehen mit. verwendet die Fachsprache nur gelegentlich korrekt. verstehet einfache Sachverhalte und gibt Gelerntes wieder.
5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	beteiligt sich nur nach Aufforderung am Unterricht. wendet Fachsprache nicht oder nur fehlerhaft an. kann grundlegende Inhalte nicht korrekt wiedergeben.
6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die	verweigert die Leistung. liefert keine unterrichtlich verwertbaren Beiträge.

Note	Vorgaben Schulgesetz	Die Schülerin/der Schüler...
	Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	

Auch im „Methodenordner“ des Gymnasiums Haus Overbach werden die Kriterien zur Leistungsbewertung für den Bereich „Sonstige Mitarbeit im Unterricht“ weiter ausdifferenziert.

4 Ziele und Zielvereinbarungen

Das Leistungskonzept des Gymnasiums Haus Overbach soll nicht als starres Konzept verstanden werden, vielmehr unterliegt es einer kontinuierlichen Evaluation und Weiterentwicklung. Diskussionen und ein Austausch über die Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Leistungskonzeptes sind fester Bestandteil in Qualitätszirkeln und Konferenzen. Durch die Entwicklung einer Feedbackkultur, die beispielsweise in anonymisierten Meinungsumfragen realisiert wird, werden auch die Erfahrungen der Schüler_innen und ihrer Eltern zusammengetragen. Die Ergebnisse werden in verschiedenen Gremien und Arbeitsgemeinschaften zur Qualitätsentwicklung aufgegriffen und fließen direkt in ihre weitere Arbeit ein.

Die Entwicklung des „Methodenordners“ ist ein Beispiel für eines der aktuellen Projekte am Gymnasium Haus Overbach, das insbesondere fächerübergreifende Kriterien für die Leistungsbewertung bei der Umsetzung verschiedener unterrichtlicher Methoden umfasst. Derzeit werden die erarbeiteten Kriterien und Bewertungsbögen auf ihre Anwendbarkeit in unterschiedlichen Fächern und Altersstufen erprobt. Die aktuellen Beobachtungen in diesem Bereich zeigen die Notwendigkeit einer stärkeren Ausdifferenzierung der Bewertungsmaßstäbe, vor allem in Hinblick auf den Ausbildungsstand der Schüler_innen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse soll ein Methodenkonzept erarbeitet werden. Darüber hinaus soll über eine mögliche Etablierung anderer Leistungsüberprüfungsformen⁴ beraten werden, verbunden mit der Ausarbeitung gemeinsamer Standards hinsichtlich der Konzeption und Leistungsbeurteilung. Ebenso wird für die Beurteilung von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I die Festsetzung eines einheitlichen Notenrasters angestrebt, um fächerübergreifende Bewertungsmaßstäbe zu schaffen. Damit einhergehend soll die Vereinheitlichung der Bewertungskriterien für schriftliche Lernerfolgsüberprüfungen (z.B. Vokabeltests) in den Fremdsprachen erörtert werden.

⁴ vgl. § 6 Abs. 8 APO-S I NRW